

AG_STRAFGERICHT SST.2024.128 vom 29. Januar 2025

Ag Strafgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.128

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.128 du 29 janvier 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.128 del 29 gennaio 2025

Erwägungen

E. 15

Februar 2022, ihre Art sei Scheisse, sie habe kein bisschen Ehre in der Birne (Kopf) und sie sei feige. Das stellt eine Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB dar. Indem der Beschuldigte die "Art" der Privatklägerin als "Scheisse" bezeichnet, wird entgegen dem Beschuldigten nicht bloss ihr Verhalten kritisiert. Weiter hat der Beschuldigte die Privatklägerin in der Whatsapp-Nachricht vom 19. Februar 2022 als "Dumme Nuss" betitelt, was ebenfalls eine Beschimpfung darstellt. Am 4. März 2022 bezeichnete der Beschuldigte die Privatklägerin als fieseste und dümmste Person, blödes "einballiges" feiges Individuum und hielt ihr vor, sie habe ein kleines Gehirn. Damit hat der Beschuldigte die Privatklägerin in ihrer Ehre verletzt und eine Beschimpfung verübt. Am 6. März 2022 verfasste der Beschuldigte eine E-Mail an die Vorgesetzte der Privatklägerin, worin er die Privatklägerin als arrogant, dumm, ver-gesslich und voreingenommen bezeichnete. Diese vom Beschuldigten geäusserte Verunglimpfung der Privatklägerin ist als eine Beschimpfung zu qualifizieren. In der E-Mail vom 17. März 2022 betitelte der Beschuldigte die Privatklägerin als Stück Scheisse, feige und dumm sowie blöde, dumme, arrogante Kuh. Damit hat er eine Beschimpfung verübt. Der Beschuldigte machte zum Vorfall vom 18. März 2022 in seinen Einvernahmen keine Aussagen (act. 1609 f., 1417, vgl. auch act. 1935 ff.). Erst anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung äusserte er sich dazu. Er bestritt, dass es zu einem Vorfall im Treppenhaus gekommen sei, erwähnte auf der anderen Seite jedoch eine Begegnung, bei der nebst der Privatklägerin auch deren Ehemann anwesend gewesen sein soll. Er stellt in Abrede, zur Privatklägerin gesagt zu haben, "geh mir aus den Augen, sonst muss ich Kotzen oder ich schlag dich zusammen" oder diese als "dumme Fotze" betitelt zu haben (vgl. Protokoll der obergerichtlichen Hauptverhandlung S. 5 f.). Dem stehen die konstanten und detaillierten Aussagen der Privatklägerin gegenüber. Einen Tag nach dem Vorfall erstattete sie gegen den Beschuldigten Strafanzeige und führte bei ihrer gleichentags durchgeführten Einvernahme zum Vorfall vom 18. März 2022 - 17 - aus, sie habe dem Beschuldigten einmal von Angesicht zu Angesicht sagen wollen, dass er damit aufhören solle. Als sie um 8:30 Uhr gesehen habe, dass er das Haus verlasse, sei sie deshalb hinausgegangen und habe ihn angesprochen. Er habe ihr geantwortet "Geh mir aus den Augen, sonst muss ich kotzen und ich schlage dich zusammen". Ihre Antwort sei gewesen "Dann komm doch". Er habe sie dann als dumme Fotze bezeichnet und gemeint, er mache sich die Hände wegen ihr nicht dreckig, damit sie dem 117 anrufen könne. Zu ihrem Schutz habe sie dem Beschuldigten gesagt, sie würde das Gespräch aufnehmen, was nicht gestimmt habe (act. 1621 Ziff. 42 f.). Bei der weiteren Befragung vom 11. Mai 2022 (act. 1649 Ziff. 14) berichtete die Privatklägerin in freier Rede von diesem Vorfall erneut, wobei keine Widersprüchlichkeiten zur ersten Aussage auszumachen sind. Die Aussagen der Privatklägerin wirken – auch durch die spürbaren Emotionen –

lebensnah und glaubhaft. Ferner fügt sich die von der Privatklägerin geschilderte verbale Entgleisung des Beschuldigten aufgrund der persönlichen Konfrontation durch die Privatklägerin vom 18. März 2022 in das durch die dokumentierten Nachrichten bestehende Bild, insbesondere mit zahlreichen Beschimpfungen ein. Das Obergericht hat daher keine Zweifel, dass der Beschuldigte auf die Konfrontation der Privatklägerin so reagiert hat, wie es die Privatklägerin schilderte und auch angeklagt wurde. Von einer weiteren Befragung der Privatklägerin sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb der diesbezügliche Beweisantrag des Beschuldigten abgewiesen wird. Indem der Beschuldigte die Privatklägerin als "dumme Fotze" bezeichnete, hat er diese in ihrer Ehre verletzt. Dass der Beschuldigte damit bloss auf eine Beleidigung der Privatklägerin reagiert hat (vgl. Berufungsbegründung S. 5 Ziff. 109), ist, nachdem die Privatklägerin dies verneint hat (act. 1935) und sich auch in der Vergangenheit vom Beschuldigten auf dessen schriftliche Beschimpfungen nicht provozieren hat lassen, nicht glaubhaft. Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch am 18. März 2022 eine Beschimpfung getätigt hat. In der vom Beschuldigten an die Tochter der Privatklägerin verfassten Whatsapp-Nachricht von Februar/März 2022 bezeichnete dieser die Privatklägerin als Schlange. Mit diesem Symbol bezichtigte der Beschuldigte die Privatklägerin der Falschheit und des Bösen. Das stellt eine Verletzung der Ehre und damit eine Beschimpfung dar. 5.4.2. Der Beschuldigte hat all diese Taten vorsätzlich begangen, der ehrverletzende Charakter dieser Aussagen ist evident. Dies musste auch dem Beschuldigten klar sein (entgegen Plädoyer S. 16 f.). Das lange Nachbarschaftsverhältnis (Berufungsbegründung S. 19 Rz. 551 f.) oder die emotional aufgewühlte Gefühlslage (Plädoyer S. 16 f.) ändern daran nichts. Der Beschuldigte ist der mehrfachen Beschimpfung (begangen am 15. Februar

- 18 - 2022, 19. Februar 2022, 4. März 2022, 6. März 2022, 17. März 2022,

E. 18

März 2022 ist die abstrakt schwerste Straftat, weshalb dafür die Einsatzstrafe festzulegen ist. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts für das vollendete Delikt (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3 mit Hinweis). Der Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB schützt die freie Willensbildung und die freie Willensbetätigung des Einzelnen. Die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen

- 21 - (BGE 141 IV 437 E. 3.2.1). Der Beschuldigte drohte am 18. März 2022 der Privatklägerin, dass er kotzen müsse oder sie zusammenschlage, wenn sie nicht weggehe. Eine solche Drohung gegen die körperliche Unversehrtheit ist nicht zu bagatellisieren, sie ist im breiten Spektrum der möglichen Nötigungshandlungen jedoch auch noch nicht als allzu schwer einzustufen. Diese Nötigungshandlung erfolgte spontan, nachdem der Beschuldigte von der Privatklägerin zur Rede gestellt wurde, und in einem Zeitraum, indem der Beschuldigte, aufgrund der Trennung von seiner Ehefrau und den familiären Streitigkeiten, aufgewühlt war. Gleichwohl zeugt diese Nötigungshandlung von einer Grobheit und Rücksichtslosigkeit des Beschuldigten im Umgang mit anderen Menschen. Das Delikt wäre zudem vermeidbar gewesen, hätte der Beschuldigte das Gespräch mit der Privatklägerin ohne Weiteres gesittet führen oder weitergehen können. Das objektive Tatverschulden beim vollendeten Delikt ist insgesamt noch als leicht einzustufen, wofür eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen ist. Es ist jedoch beim Versuch geblieben, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist diesbezüglich, dass der

Beschuldigte alles seiner Meinung nach Notwendige getan hat, um die Privatklägerin in diesem Zeitpunkt aus dem Treppenhaus wegzuscheuchen. Es rechtfertigt sich daher die Einsatzstrafe um 10 Tage zu reduzieren. Diese Einsatzstrafe ist für die weiteren sieben versuchten Nötigungen zu erhöhen. Grundsätzlich kann auf das hiervor Gesagte verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass hinsichtlich dieser Taten, bei denen keine Gewalt angedroht wurde, das geschützte Rechtsgut jeweils weniger stark beeinträchtigt wurde. Als Einzelstrafe scheint daher eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen bzw. unter Berücksichtigung des Umstands, dass es beim Versuch geblieben ist, von 35 Tagessätzen angemessen. Da der zeitliche und sachliche Zusammenhang zur versuchten Nötigung vom 18. März 2022 sehr eng ist, scheint für die weiteren versuchten Nötigungen eine Straferhöhung um jeweils 20 Tagessätze angemessen. 7.4.2. Das Gesetz sieht für die Beschimpfung eine Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen vor (Art. 177 Abs. 1 StGB). Hinsichtlich der Tatkomponenten ist festzuhalten, dass die Äusserungen des Beschuldigten von verrohten Umgangsformen und einem grundsätzlich fehlenden Respekt vor der Privatklägerin zeugen. Die Beschimpfung der Privatklägerin vom 17. März 2022 als Stück Scheisse, feige und blöde, dumme, arrogante Kuh ist im Spektrum der möglichen Tatverwirklichungen als gravierend einzustufen. Für diese Beschimpfung wäre mit Blick auf den Strafraumen, der bis zu 90 Tagessätzen reicht, eine Einzelstrafe von 30 Tagessätzen angemessen. Da zur versuchten Nötigung (vom 18. März 2022) ein enger zeitlicher und sachlicher Zusam-

- 22 - menhang besteht, erscheint eine Straferhöhung um 20 Tagessätze gerechtfertigt. Die Bezeichnung der Beschuldigten am 18. März 2022 als dumme Fotze ist auch als üble Beschimpfung einzustufen. Dafür wäre ebenfalls eine Einzelstrafe von 30 Tagessätzen angemessen. Der zeitliche und sachliche Zusammenhang zur mehr oder weniger gleichzeitig erfolgten versuchten Nötigung ist sehr eng. Daher scheint hier eine Straferhöhung um 10 Tagessätze angemessen. Die anderen fünf Beschimpfungen, mit welchen die Privatklägerin mehr oder weniger als dumm und teilweise auch noch als feige bezeichnet wurde, gehen nicht über die blosser Tatbestandserfüllung hinaus. Hierfür ist eine Einzelstrafe von jeweils 10 Tagessätzen bzw. eine Straferhöhung um jeweils 8 Tagessätze angemessen. Auch hinsichtlich dieser Taten besteht ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur versuchten Nötigung, welcher jedoch etwas weniger eng ist als bei den Beschimpfungen vom 17. und 18. März 2022. 7.4.3. Beim nicht vorbestraften Beschuldigten sind bei der Täterkomponente keine strafferhöhenden oder strafmindernden Umstände auszumachen (vgl. auch vorinstanzliches Urteil E. 5.5.4 S. 33). 7.4.4. Mit Blick auf sämtliche Tat- und Täterkomponenten resultiert eine Strafe von weit über 180 Einheiten (260 Einheiten). Da das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Straftat, welches bei der Geldstrafe 180 Tagessätze beträgt, gebunden ist (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3), ist der Beschuldigte (mit der Vorinstanz) zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu verurteilen. 7.5. Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat den Tagessatz bei Einkünften von Fr. 2'640.00 (AHV, Ergänzungsleistungen) und einem Pauschalabzug von 20 % auf Fr. 70.00 festgesetzt (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 5.1.2 S. 33 f.). Der Beschuldigte verlangt eine Reduktion auf Fr. 30.00. Gemäss dem vom Beschuldigten bei der obergerichtlichen Hauptverhandlung eingereichten Beleg wurde die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen eingestellt und er hat nach seinen Angaben nun nur noch die AHV-Rente zur Verfügung. Angesichts dieser finanziellen Umstände, die

- 23 - zeigen, dass der Beschuldigte (ohne festen Wohnsitz in der Schweiz) nahe bzw. am Existenzminimum lebt, sowie auch angesichts der hohen Anzahl an Tagessätzen, ist eine Reduktion der Tagessatzhöhe auf Fr. 30.00 angemessen. 7.6. Die Vorinstanz (E. 6.2 S. 34) gewährte für die Geldstrafe den bedingten Strafvollzug und setzte dem Beschuldigten eine Probezeit von 3 Jahren. Auf den gewährten bedingten Vollzug ist wegen des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zurückzukommen. Eine leicht über das gesetzliche Minimum hinausgehende Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB) ist hier angemessen. Auch wenn der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und in letzter Zeit keine neuen Straftaten verübt hat, bestehen mit Blick auf das Gefährlichkeitsgutachten bei Belastungssituationen doch gewisse Bedenken hinsichtlich der Legalprognose (vgl. act. 106). 7.7. Gemäss Art. 51 StGB, der für das Obergericht massgebend ist (Art. 190 BV), rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe. Somit ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft von 90 Tagen (vom 7. bis 8. Februar 2022 sowie vom 28. März 2022 bis

E. 23

Juni 2022) an die Geldstrafe anzurechnen. Gegen den Beschuldigten wurden ab dem 23. Juni 2022 während 97 Tagen Ersatzmassnahmen in Form eines Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots, eines Waffentrageverbots und einer Schriftensperre verfügt (act. 612 ff.). Mit der Vorinstanz (E. 7.3 S. 35 f.) ist deren Anrechnung zu einem Drittel (33 Tage), was vom Beschuldigten nicht beanstandet wird, angemessen. Diese haben den Beschuldigten deutlich weniger stark in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt als eine Haft. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte schon mit der Scheidungsvereinbarung vom

E. 27

April 2022 verpflichtet hatte, sich der Gesuchstellerin (C._____) nicht näher als 50 Meter zu nähern (act. 1879) und nicht davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte eine Waffe mit sich geführt hätte. Mithin wurde er hauptsächlich durch die Schriftensperre eingeschränkt. 8. Die von der Vorinstanz angeordnete Beschlagnahme der Briefe und die Rückgabe der anderen Gegenstände wurden vom Beschuldigten nicht angefochten. Erörterungen dazu erübrigen sich somit.

- 24 - 9.1. Die Vorinstanz (E. 11.3 f. S. 39 f.) sprach der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 500.00 zu. Der Beschuldigte vertritt die Ansicht, dass eine solche nicht gerechtfertigt sei, da keine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliege (Berufungsbeurteilung S. 22 Rz. 663 ff.). 9.2. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat derjenige, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Zusprechung einer Genugtuung setzt nach der Rechtsprechung insbesondere voraus, dass die Persönlichkeitsverletzung als objektiv schwer zu gewichten ist und vom Verletzten auch subjektiv als seelischer Schmerz schwer empfunden wird (BGE 129 III 715 E. 4.4). Zur Beurteilung des seelischen Schmerzes ist auf einen Durchschnittsmassstab abzustellen, da nicht jeder Mensch gleich empfindet (BGE 120 II 97 E. 2b). 9.3. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin mehrfach beschimpft und mehrfach versucht zu nötigen (u.a. einmal mit Androhung von Gewalt). Diese führte bei dieser – auch in Anbetracht der Kumulation der Einwirkungen – schliesslich zu einer nachvollziehbaren Verängstigung (vgl. act. 1621 Ziff. 45, act. 1649 Ziff. 14). Sie wurde dadurch in

erheblichem Ausmass in ihrer Persönlichkeit verletzt, sodass die von der Vorinstanz auf Fr. 500.00 festgesetzte Genugtuung gerechtfertigt ist. 10. 10.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 10.2. 10.2.1. Die Vorinstanz (E. 12.3 S. 42 f.) auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrenskosten. Sie begründete dies zum einen mit dem Schuldspruch und zum anderen damit, dass der Beschuldigte das Strafverfahren durch widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen verursacht habe. Der Beschuldigte bringt dagegen zusammengefasst vor, es müsste eine Kostenausscheidung hinsichtlich der eröffneten und hier nicht angeklagten Vorwürfe erfolgen. Es seien hier höchstens Verfahrenskosten von

- 25 - Fr. 2'000.00 angefallen. Im Übrigen könne nicht von einer qualifiziert rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung ausgegangen werden, sei doch auch zu berücksichtigen, dass er von seiner damaligen Ehefrau massiv unter Druck gesetzt worden sei (Berufungsbegründung S. 23 f. Rz. 686 ff.). Im Übrigen seien Art. 426 Abs. 2 StPO und Art. 430 Abs. 1 lit a StPO unpräzise und würden gegen Art. 7 EMRK verstossen. Ferner stellten diese Kosten- und Entschädigungsfolgen eine unzulässige strafrechtliche Sanktion dar (Plädoyer S. 8 ff.). 10.2.2. Gemäss Art. 426 StPO, der hinreichend konkret und vom Obergericht anzuwenden ist (Art. 190 BV; vgl. Plädoyer S. 8 f.), trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Abs. 1). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Abs. 2). Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten (Urteile des Bundesgerichts 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3; 6B_744/2020 26. Oktober 2020 E. 4.3 mit Hinweisen). Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat eine quotenmässige Aufteilung zu erfolgen. Soweit allerdings die der beschuldigten Person zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren, können ihr die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe mithin nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 3.3 mit Hinweisen). 10.2.3. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft das Strafverfahren zum Nachteil von C._____ bewirkt hat. Mit den im Recht liegenden und in der Anklageziffer 2 aufgeführten Schreiben, deren Verfassen der Beschuldigte nicht bestritt (vgl. act. 193 Ziff. 41, 251 ff.), sind verschiedene persönlichkeitsverletzende Äusserungen gegenüber von C._____ ausgewiesen (z.B. 8. Februar 2022 "Chum jo ned Hei, soscht chunsch e paar ufd Schnorre über [...], "Dreckstück", "blödi Schissnuss"; 25. Februar 2022 "C._____, ich gange ned ellei onder. Ich risse üch alli

- 26 - mit."; 12. März 2022 "Jeglicher Versuch, sich einzumischen[,] werde ich mit aller Härte zurückschlagen mit oder ohne Gesetz."; 17. März 2022 "Es isch mir glich[,] was

usehant. Öbs Verletzi, Toti oder weiss ich was git.";

E. 28

März 2022 "Donnerstag werdet ihr eine Überraschung erleben. Das verspreche ich euch. ??? Bum Bum."). Eine Befragung der Söhne des Beschuldigten oder von C._____ ist nicht angezeigt (vgl. Beweisanträge des Beschuldigten). Solche Aussagen haben die Persönlichkeitsrechte von C._____ verletzt, sind sie doch auch bei einer Trennung nach langer Ehe inakzeptabel (entgegen Plädoyer S. 10). Es liegt ein erhebliches Verschulden vor und das ist auch widerrechtlich, mithin stellt das eine in zivilrechtlicher Hinsicht vorwerfbare Verhaltensweise dar (Urteile des Bundesgerichts 6B_1306/2021 vom 8. August 2022 E. 2; 6B_1172/2016 vom 29. August 2017 E. 1.6). Ein Rechtfertigungsgrund ist dafür im Umstand, dass sich der Beschuldigte unter Druck gesetzt fühlte oder von einem seiner Söhne im Verlauf der Ereignisse beleidigt wurde, nicht zu erblicken. Es rechtfertigt sich somit, die diesen Sachverhaltskomplex betreffenden Untersuchungskosten (insb. die Kosten für die Gefährlichkeitsbegutachtung, die damals als notwendig erschien) dem Beschuldigten aufzuerlegen. In der Kostenaufgabe nach dem Verursacherprinzip aufgrund von zivilrechtlichen Überlegungen ist entgegen dem Beschuldigten (Plädoyer S. 11, 13 f.) kein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu sehen. Nicht im Rahmen der Verfahrenskosten zu berücksichtigen sind die Kosten für die medizinische Notfallbehandlung des Beschuldigten vom 30. März bis 4. April 2022, die während der Untersuchungshaft stattfand (Rechnungsbetrag Fr. 7'401.10). Hier hat eine direkte Abrechnung mit dem Beschuldigten zu erfolgen, wie wenn nie ein Strafverfahren eröffnet worden wäre (BGE 141 IV 465 E. 9.5.4). Ebenfalls nicht bei den Verfahrenskosten zu berücksichtigen sind die mit Polizeikostenrapport vom 23. April 2022 geltend gemachten Kosten von Fr. 55.00, handelt es sich dabei doch um allgemeine Aufwendungen der Polizei. Im Übrigen sind jedoch die in Rechnung gestellten Polizeikosten dem Beschuldigten zu überbinden, betreffen sie doch Leistungen von polizeilichen Sonder- und Fachdiensten (BGE 141 IV 465 E. 9.5.3). Mit der Teileinstellungsverfügung vom 23. Dezember 2022 wurden zudem die betreffend die Drohung zum Nachteil von K._____ und wegen Hausfriedensbruchs zum Nachteil der L._____ GmbH (E._____) ausscheidbaren Untersuchungskosten auf die Staatskasse genommen (vgl. act. 1807). Auszuscheiden sind daher die Kosten (Fr. 49.00) für den damit im Zusammenhang stehenden Polizeirapport vom 25. Februar 2022 (vgl. act. 1807). Inwiefern andere Strafuntersuchungen, die gemäss dem Beschuldigten zu Unrecht nicht formell eingestellt worden seien, zu zusätzlichen Kosten geführt haben, ist nicht ersichtlich.

- 27 - Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Beschuldigte mit dem vorliegenden Urteil hinsichtlich des Anklagesachverhalts 1 teilweise freigesprochen wird. Aufgrund des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen den betreffend die Anklageziffer 1 ergangenen Schuld- und Freisprüchen, die keine separaten Untersuchungskosten verursacht haben, erscheint es angemessen, diesbezüglich bloss einen kleinen Anteil der vorinstanzlichen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Weiter ist zu beachten, dass die Vorinstanz das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen eingestellt hat. Vorliegend scheint es aufgrund des Dargelegten daher gerechtfertigt, von den vorinstanzlichen Verfahrenskosten, die sich nach dem Dargelegten auf Fr. 9'383.50 (Gerichtsgebühr Fr. 1'200.00, Anklagegebühr Fr. 2'050.00, Kosten für Gutachten Fr. 5'550.00, andere Auslagen Fr. 8'088.60 [vgl. Buchungsbeleg der Staatsanwaltschaft ohne Kosten für die Polizeirapporte vom 25. Februar 2022 {Fr. 49.00}

und 23. April 2022 {Fr. 55.00} sowie ohne Gesundheitskosten von Fr. 7'401.10; zuzüglich Auslagen des erst- instanzlichen Verfahrens {2x Fr. 26.00 + Fr. 126.00}; vgl. zum Ganzen: Beilagen im vorinstanzlichen Aktendossier, in welches der Verteidiger anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung Einsicht nahm)) belaufen, rund 10 % auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten Kosten von Fr. 8'400.000 aufzuerlegen. Eine unzulässige Bestrafung des Beschuldigten ist in dieser dem Verursacherprinzip entsprechenden Kostenaufgabe nicht zu erblicken. 10.3. 10.3.1. Der Verteidiger des Beschuldigten macht in der Kostennote für den Zeitraum vor seiner Einsetzung als amtlicher Verteidiger per 29. März 2022 (act. 1257) einen Aufwand von 4.30 Stunden geltend (act. 1978). Diese Aufwendungen beziehen sich auf das Strafverfahren wegen Drohung zum Nachteil von K. _____ (vgl. act. 138 f. [Eröffnungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. Februar 2022]; act. 1502 ff.), welches mit Teileinstellungsverfügung vom 23. Dezember 2022 eingestellt wurde (act. 1807). In dieser Verfügung wurde bestimmt, dass abgesehen der ausscheidbaren Kosten für den Polizeirapport vom 25. Februar 2022 das urteilende Gericht über die Kostenfolgen im Hauptverfahren zu entscheiden habe (vgl. auch Urteil des Obergerichts SBK.2023.29 vom 10. Mai 2023). Entgegen der Vorinstanz (E. 12.6.3 S. 44) geht es daher nicht an, die Parteikosten einfach zu streichen. Der geltend gemachte Aufwand erscheint vielmehr angemessen und ist daher auch zu entschädigen. Die Entschädigung ist auf Fr. 1'049.40 (4.3h x Fr. 220.00 + 3 % [Auslagen, praxisgemäss] + 7.7 % [MwSt.]) festzusetzen. Soweit der Beschuldigte mit seiner Berufung mehr verlangt (Plädoyer: Antrag 14), ist dies abzuweisen.

- 28 - 10.3.2. Die dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung für den Zeitraum ab 29. März 2022 von Fr. 31'663.24 ist betragsmässig in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 1.3 hiervor). Nachdem der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage (Art. 429 Abs. 1 StPO) präjudiziert (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 137 IV 352 E. 2.4.2), ist diese Entschädigung vom Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von Fr. 28'500.00 (rund 90 %) zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 10.4. 10.4.1. Der Beschuldigte fordert unter dem Titel wirtschaftliche Einbusse (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) einen Schadenersatz von Fr. 7'739.75 zuzüglich Zins seit dem 28. März 2023 (Berufungserklärung S. 3, Plädoyer S. 31 und Antrag 12.) 10.4.2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie u.a. Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Die Strafbehörde ist nicht verpflichtet, alle für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs bedeutsamen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären. Gestützt auf Art. 429 Abs. 2 StPO hat sie die beschuldigte Person im Falle eines (teilweisen) Freispruchs zur Frage der Entschädigung aber mindestens anzuhören und gegebenenfalls aufzufordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Es obliegt der beschuldigten Person, ihre Ansprüche zu begründen und auch zu belegen. Dies entspricht der zivilrechtlichen Regel, wonach wer Schadenersatz beansprucht, den Schaden zu beweisen hat (Art. 42 Abs. 1 OR). Nur wenn sich der Schaden nicht ziffernmässig nachweisen lässt, ist er gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen. Die Beweiserleichterung gemäss Art. 42 Abs. 2 OR ist restriktiv anzuwenden (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1). 10.4.3. 10.4.3.1. Kosten im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Mobiltelefons des

Beschuldigten und Fahrtkosten von Q._____ ins Tessin nach der Verhaftung am 7. Februar 2022 zur Abholung seines Fahrzeugs sind nicht

- 29 - ausgewiesen. Der Beschuldigte hat dafür keine Belege beigebracht, weshalb ein Schaden nicht bewiesen ist. 10.4.4. Vorweggenommene Kosten für Zwischenentscheide, bei denen der Beschuldigte unterlag, können nicht als Schadenspositionen aufgeführt werden. Ein Kostenentscheid hat für jedes Verfahrensstadium nach dessen Verfahrensausgang zu ergehen (BGE 142 IV 163 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_680/2019 vom 27. September 2019 E. 2.2), unabhängig davon, ob der Beschuldigte schlussendlich verurteilt wird oder nicht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.4). Damit fehlt insoweit dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch eine Grundlage. 10.4.5. Dass die Ergänzungsleistungen zur Bezahlung der monatlichen Krankenkassenprämie nach der Verhaftung vom 28. März 2022 bis 23. Juni 2022 eingestellt wurden, ist nicht ausgewiesen. Mit der vom Beschuldigten ins Recht gelegten Betreuung der M._____ über einen Betrag von Fr. 4'018.75, die ausstehende Prämien von August 2022 bis März 2023 beinhaltet (act. 1989), ist das nicht belegt. 10.5. 10.5.1. Weiter fordert der Beschuldigte eine Genugtuung von Fr. 30'000.00 zuzüglich Zins seit dem 28. März 2023 (Plädoyer S. 28 ff. und Antrag 11). Er stützt sich auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK. Er begründet, die U-Haft hätte nie angeordnet werden dürfen. Diese sei zudem spätestens seit dem 27. April 2022 ungesetzlich gewesen. Die erlittene Untersuchungshaft dürfe mit einer (bedingten) Geldstrafe nicht gleichgesetzt und damit verrechnet werden. Im Übrigen bestehe zwischen der Geldstrafe und der U-Haft auch kein kausaler Zusammenhang (Tatidentität), weshalb eine Verrechnung auch nicht statthaft sei (Berufungsbegründung S. 7-12, S. 26 f. Rz. 802 ff.). Ferner seien der Transport und die Haftbedingungen erniedrigend und unmenschlich gewesen (Plädoyer S. 28 ff.). 10.5.2. 10.5.2.1. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Strafbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu (Art. 431 Abs. 1 StPO). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht ein Anspruch auf ange-

- 30 - messene Entschädigung und Genugtuung, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). 10.5.2.2. Als Zwangsmassnahme gelten nach Art. 196 StPO jene Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in die Grundrechte des Betroffenen eingreifen und dazu dienen, Beweise zu sichern, die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen oder die Vollstreckung des Entscheids zu gewährleisten. Hierunter fällt jede Art von Freiheitsentzug bis zur Rechtskraft einer Verurteilung, namentlich auch die polizeiliche Vorführung. Zwangsmassnahmen sind rechtswidrig, wenn zum Zeitpunkt ihrer Anordnung oder Fortsetzung die materiellen oder formellen gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 196 ff. StPO nicht erfüllt waren. Wird hingegen erst im Nachhinein festgestellt, dass die Zwangsmassnahme ungerechtfertigt war, weil die beschuldigte Person freigesprochen oder deren Strafverfahren eingestellt wird, waren aber zum Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmassnahme deren Voraussetzungen gegeben, stützt sich der Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch auf Art. 429 StPO (Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.2.3 mit Hinweisen). 10.5.2.3. Die Ansprüche aus Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO

und Art. 431 Abs. 2 StPO setzen je voraus, dass die Haft unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorgaben angeordnet wurde. Die beiden Bestimmungen grenzen sich jedoch nach ihrem klaren Wortlaut durch die Verfahrensfolgen ab. So kommt Art. 431 Abs. 2 StPO im Gegensatz zu Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO immer im Zusammenhang mit einer ausgesprochenen Sanktion zur Anwendung (Urteile des Bundesgerichts 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.4, nicht publ. in: BGE 145 IV 359; 6B_433/2023 vom 25. März 2024 E. 1.1.1). Die Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO bezweckt einen Ausgleich für erlittene Unbill. Eine rechtswidrige Zwangsmassnahme ist nicht vorausgesetzt. Der Anspruch besteht allein aufgrund des späteren Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung, auch wenn die Zwangsmassnahme zum Zeitpunkt ihrer Anordnung rechtmässig war. Art. 429 StPO kommt auch bei einem Teilfreispruch oder einer teilweisen Verfahrenseinstellung zur Anwendung und es ist zu prüfen, in welchem Umfang die beschuldigte Person zu entschädigen oder ihr eine Genugtuung zuzusprechen ist (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 ff. und N. 26 ff. zu Art. 429 StPO).

- 31 - Art. 431 Abs. 2 StPO regelt den Fall der sogenannten Überhaft. Eine solche liegt vor, wenn die Haft zwar rechtmässig angeordnet wurde, aber länger dauerte als die ausgefallte Sanktion. Bei Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist also nicht die Haft per se, sondern nur ihre Länge ungerechtfertigt. Sie wird erst im Nachhinein übermässig, das heisst nach Fällung des Urteils (BGE 141 IV 236 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_433/2023 vom 25. März 2024 E. 1.1.2; 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.5, nicht publ. in: BGE 145 IV 359; 6B_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 1.5; 6B_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.2). Art. 431 Abs. 2 StPO stellt die Grundregel auf, dass Überhaft nur zu entschädigen ist, wenn sie nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann, was im Einklang mit der im Kern kongruenten Regel von Art. 51 StGB steht (BGE 141 IV 236 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_433/2023 vom 25. März 2024 E. 1.1.2; 6B_375/2018 vom 12. August 2019 E. 2.5, nicht publ. in: BGE 145 IV 359). Der Anspruch nach Art. 431 Abs. 2 StPO entfällt zudem, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO), oder wenn die beschuldigte Person zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft überschreitet (Art. 431 Abs. 3 lit. b StPO).

10.5.2.4. Der aus Art. 5 Abs. 5 EMRK abgeleitete Entschädigungsanspruch besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, insbesondere des Verhaltens der beschuldigten Person. Die zuständige Strafbehörde entscheidet über den Anspruch von Amtes wegen im Endentscheid, wobei die Frage nach dem Ob einer Entschädigung aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Bestimmung nicht im Ermessen der Strafbehörde liegt. Für die Art und den Umfang der Wiedergutmachung nach Art. 429 ff. StPO dürfen die allgemeinen Bestimmungen der Art. 41 ff. OR herangezogen werden. Die Wahl der Art der Wiedergutmachung obliegt nicht der beschuldigten Person, sondern steht im Ermessen des Richters (Urteile des Bundesgerichts 6B_991/2023 vom 10. Juli 2024 E. 2.3.4; 6B_1420/2022 vom 10. März 2023 E. 2.3.3; 6B_878/2019 vom 20. Mai 2020 E. 1.4.2; 6B_1223/2019 vom 27. März 2020 E. 8.3; je mit Hinweisen).

10.5.2.5. Nach Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 7 UNO-Pakt II ist Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten. Haftbedingungen verstossen dann gegen diese Bestimmungen, wenn sie ein höheres Mass

an Erniedrigung oder Entwürdigung erreichen, als der Freiheitsentzug üblicherweise mit sich bringt. Der Staat muss sicherstellen, dass die betroffene Person in Haft nicht mehr leidet, als dies aufgrund der angewendeten Massnahmen unver-

- 32 - meidlich ist, und dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Personen in Anbetracht der praktischen Erfordernisse der Inhaftierung angemessen gewährleistet sind (BGE 147 IV 55 E. 2.5.1; 140 I 246 E. 2.4.1; 140 I 125 E. 3.5 m.w.H.; Urteil des EGMR Kudla gegen Polen vom 26. Oktober 2000 [Nr. 30210/96] § 94). Bei der Beurteilung der Haftbedingungen unter Art. 3 EMRK sind die kumulativen Auswirkungen der Haftbedingungen, die Strenge der Massnahme, ihre Dauer, ihr Ziel und ihre Folgen für den Betroffenen zu berücksichtigen (Urteil des EGMR Piechowicz gegen Polen vom 17. April 2012 [Nr. 20071/07] § 163 m.w.H.). Ob eine konkrete Behandlung eines Gefangenen mit der Absicht erfolgt, das Opfer zu demütigen oder zu erniedrigen, ist ein Faktor, der berücksichtigt werden muss. Das Fehlen einer solchen Absicht alleine vermag eine Verletzung von Art. 3 EMRK jedoch nicht auszuschliessen (Urteile des EGMR Svinarkeno und Slyadnev gegen Russland vom 17. Juli 2014 [Nr. 32541/08 und 43441/08] § 114; V. gegen Vereinigtes Königreich vom 16. Dezember 1999 [Nr. 24888/94] § 71). 10.5.3. 10.5.3.1. Am 6. Februar 2022 wurde von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ein Festnahmebefehl verfügt (act. 155), der zur Verhaftung des Beschuldigten am 7. Februar 2022 in Lugano (act. 157) führte. Die Verhaftung basiert somit auf dem Festnahmebefehl vom 6. Februar 2022 (act. 155), der mit Blick auf Art. 210 Abs. 2 StPO und die im Raum stehenden Vorwürfe (Drohung gegen K._____ in Verbindung mit der Ankündigung eine Waffe in Italien zu holen [act. 1504]) bis nach der Einvernahme vom 8. Februar 2022 (act. 10 ff., 1518 ff.) und der Hausdurchsuchung vom 8. Februar 2022 (act. 1018 ff.) nicht zu beanstanden ist. Die Verhaftung des Beschuldigten vom 7. bis 8. Februar 2022 war somit nicht rechtswidrig. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern der während dieser Haft durchgeführte Transport illegal gewesen sein soll. Zur Erfüllung von Staatsaufgaben können nämlich durchaus Private hinzugezogen werden. Selbst wenn dem nicht so wäre, ist nicht ersichtlich, weshalb dem Beschuldigten deshalb eine Entschädigung zugesprochen werden sollte. Denn aufgrund der Art und Weise dieses Transports (vgl. Protokoll der obergerichtlichen Haupt- verhandlung S. 10), der sicherlich keinen Verstoss gegen das Folterverbot (Art. 3 EMRK) darstellt, rechtfertigt sich dies nicht. 10.5.3.2. Der Beschuldigte befand sich vom 28. März 2022 (22:10 Uhr) bis 23. Juni 2022 in Untersuchungshaft (act. 181). Diese wurde von der Staats- anwaltschaft angeordnet und mit den Urteilen des Zwangsmassnahmen- gerichts vom 31. März 2022 (act. 205 ff.) und der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 21. April 2022 bestätigt (act. 379 ff.). Damit liegt ein Hafttitel vor. Die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft (Art. 197 StPO i.V.m. Art. 221 StPO)

- 33 - wurden dabei geprüft: Es ist festzuhalten, dass aufgrund der Drohungen (vgl. Anklagesachverhalt Ziff. 2; vgl. auch E. 10.2.3 hiervor) ein dringender Tatverdacht für ein schweres Verbrechen bestand und die angeordnete Untersuchungshaft damit keine rechtswidrige Zwangsmassnahme dar- stellt. Am 27. April 2022 stellte der Beschuldigte ein Haftentlassungs- gesuch, welches das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 6. Mai 2022 abwies (act. 463 ff.). Die Beschwerdekammer des Obergerichts erachtete mit Urteil vom 23. Juni 2022 angesichts des Gefährlichkeitsgutachtens vom 30. Mai 2022 Ersatzmassnahmen als hinreichend (act. 612 ff.). Auch wenn die Fortsetzung der Haft damit ab Eingang des Gutachtens (31. Mai 2022, act. 67) nicht mehr begründet erschien, ist die

Haft bis zum Haftentlassungsentscheid durch die Beschwerdekammer des Obergerichts, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 387 StPO), nicht rechtswidrig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_433/2023 vom 25. März 2024 E. 1.2.2 e contrario). Dem Beschuldigten kann nicht gefolgt werden (Berufungsbegründung S. 7 Rz. 186 ff.), dass die Untersuchungshaft bereits ab dem 27. April 2022 mit Regelung der Scheidungsfolgen gesetzwidrig wurde, zumal dies allein auch nicht dazu führt, dass die Ausführungsgefahr für eine schwere Straftat nicht mehr ausgewiesen war. Ferner erscheint diese Haft auch mit Blick darauf, dass die italienische Botschaft entgegen dem Wunsch des Beschuldigten (act. 184) nicht informiert worden war, nicht als rechtswidrig (vgl. Plädoyer S. 22). Es ist nicht ausgewiesen, dass der Beschuldigte, der auch Schweizer ist, der Aufforderung der Staatsanwaltschaft, ein derartiges Schreiben vorzubereiten (act. 349), nachgekommen ist. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte während der Haft erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt gewesen sein soll (vgl. Plädoyer S. 28 f.). Soweit der Beschuldigte auf einen während der Haft erlittenen Herzinfarkt und andere gesundheitliche Beschwerden hinweist, ist festzuhalten, dass der Kausalzusammenhang zwischen dieser Erkrankung und der Haft nicht ausgewiesen ist ("Post-hoc-ergo-propter-hoc"-Fehlschluss) und der Beschuldigte nicht ansatzweise substantiiert sowie mit Beweisen untermauert darlegt, inwiefern ihm eine angemessene Behandlung seiner Leiden verwehrt worden war. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK ist daher zu verneinen (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_882/2021 vom 12. November 2021 E. 4.3.3). Im Übrigen wird vom Beschuldigten nicht dargelegt, er habe sich rechtzeitig betreffend die Haftbedingungen beschwert und/oder um eine Verlegung ersucht, was seine Ausführungen nun im Gerichtsverfahren auch relativiert. 10.5.3.3. Gegen den Beschuldigten wurden ab 23. Juni 2022 während 97 Tagen Ersatzmassnahmen in Form eines Annäherungs-, Kontakt- und Rayon-verbots, eines Waffentrageverbots und einer Schriftensperre verfügt (act. 612 ff.). Inwiefern diese im Zeitpunkt ihrer Anordnung gesetzwidrig gewesen sein sollen, ist nicht ersichtlich und legt der Beschuldigte auch

- 34 - nicht substantiiert dar. Es kann auf den Entscheid der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 23. Juni 2022 verwiesen werden. 10.5.4. Die ausgestandene Haft (90 Tage) und die Einschränkung der persönlichen Freiheit (33 Tage) wurden auf die Geldstrafe angerechnet (E. 7.7 hiervor). Für die Anrechnung ist keine Tatidentität erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B_747/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 3.5.1). Ferner setzt die Anrechnung auch nicht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe voraus. Damit hat ein Realausgleich stattgefunden (Art. 431 Abs. 3 StPO). Ein Anspruch auf Genugtuung ist weder nach der StPO noch nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK geschuldet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_747/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 3.6.1). 10.6. 10.6.1. Die Vorinstanz (E. 10.4 S. 38) sprach der Privatklägerin zulasten des Beschuldigten einen Schadenersatz von Fr. 770.35 insbesondere für die Aufwendungen ihres Anwalts zu. Der Beschuldigte bringt dagegen vor, es handle sich um einen Bagatellfall und der Beizug eines Anwalts sei nicht notwendig gewesen. Ferner sei der angefallene anwaltliche Aufwand von 4.83 Stunden vollumfänglich über die Opferhilfe bezahlt worden. Die Reisekosten (der Privatklägerin) von Fr. 49.20 würden bestritten. Diese seien nicht belegt (Berufungsbegründung S. 22 Rz. 642 ff.; Plädoyer S. 22 f.). 10.6.2. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Dabei gilt der Strafkläger als obsiegend, wenn der Beschuldigte verurteilt wird, und der Zivilkläger, soweit er im

Zivilpunkt obsiegt (Urteile des Bundesgerichts 6B_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3; vgl. 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.3 mit Hinweis auf BGE 139 IV 102 E. 4.3). Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 mit Hinweis; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 433 StPO). Die Rechtsprechung und Lehre erachten den Beizug eines Rechtsbeistands durch die Privatklägerschaft u.a. in folgenden Konstellationen als notwendig im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO: Wenn die Privatklägerschaft wesentlich zur Abklärung einer Straf-

- 35 - sache und Verurteilung des Täters beigetragen hat; bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Kläger ein erhebliches Interesse hatte; oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerechtfertigt erschien (Urteile des Bundesgerichts 6B_741/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 7.2.2; 6B_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.3.1 mit Hinweisen; YVONA GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1b zu Art. 433 StPO). 10.6.3. 10.6.3.1. Einen Auslagenersatz für persönliche Aufwendungen der Privatklägerschaft sieht die StPO nicht explizit vor. Nachdem mit den ausgewiesenen Kosten für persönliche Aufwendungen von Fr. 49.20 (Reisekosten zu den Einvernahmen, act. 1866 ff.) kein hoher Aufwand ausgewiesen ist, die den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, ist hier für die persönlichen Aufwendungen der Privatklägerin kein Ersatz geschuldet (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.3.1). 10.6.3.2. Vorliegend ging es insbesondere um den Vorwurf der mehrfachen Nötigung bei sog. Stalking. Die Einordnung solcher Ereignisse ist in rechtlicher Hinsicht – so auch hier – nicht immer einfach. Entsprechend kann nicht gesagt werden, eine anwaltliche Vertretung der Privatklägerin sei nicht notwendig gewesen. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten zunehmend unter Druck stand, weshalb auch die emotionale Beteiligung für den Beizug eines Anwalts spricht. Diese Aufwendungen sind daher bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen. Der Einwand des Beschuldigten, diese Kosten würden von der Opferhilfe übernommen, verfährt nicht. Denn Leistungen der Opferhilfe sind im Verhältnis zur Entschädigungspflicht des Beschuldigten subsidiär (Art. 4 Abs. 1 OHG). Betraglich wird die von der Vorinstanz festgesetzte Anwaltsentschädigung von Fr. 721.15, der mit einer Kostennote ausgewiesen ist (act. 1866 ff.), nicht beanstandet und erscheint auch angemessen. Nach dem Verfahrensausgang betreffend den Anklagesachverhalt 1 und da ein zusammenhängender Sachverhaltskomplex vorliegt, hat der Beschuldigte der Privatklägerin eine ungekürzte Entschädigung von Fr. 721.15 zu bezahlen. 11. 11.1. Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 36 - Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung weitgehend nicht durch. Er ist insbesondere wegen mehrfacher Beschimpfung und mehrfacher versuchter Nötigung schuldig zu sprechen und er wird zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Ferner hat er der Privatklägerin eine Genugtuung und (geringfügig reduzierte) Parteikosten zu bezahlen. Er hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder eine Genugtuung.

Der Beschuldigte obsiegt jedoch insofern, als dass er teilweise freigesprochen und der Tagessatz reduziert wird, die vorinstanzlichen Gerichtskosten herabgesetzt und ihm nur teilweise (zu 90 %) auferlegt werden (gleiches betreffend Rückforderung der Kosten für die amtliche Verteidigung) und der Anspruch auf Entschädigung seines freigewählten Verteidigers im Vorverfahren (teilweise) begründet ist. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'500.00 zuzüglich Auslagen zu 4/5 aufzuerlegen. Im Übrigen sind sie auf die Staatskasse zu nehmen. Ein Abweichen davon ist nicht angezeigt, ist doch entgegen dem Beschuldigten keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ersichtlich. Die Vorinstanz setzte sich insbesondere auch mit den Einstellungsanträgen des Beschuldigten sowie einer Haftentschädigung auseinander (vorinstanzliches Urteil E. 2.3.3 S. 8 f., E. 9 S. 24 ff.). Auch ansonsten kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden, aufgrund welchen Überlegungen entschieden wurde. Der Beschuldigte verkennt, dass sich die Vorinstanz auf die massgebenden Gesichtspunkte beschränken durfte und sich nicht mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen musste (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; je mit Hinweisen). Die vorinstanzliche Begründung war so abgefasst, dass sich der Beschuldigte über die Tragweite des Entscheids ein Bild verschaffen und ihn (entgegen den Behauptungen des Beschuldigten; Plädoyer S. 19 Rz. 579 f., S. 20 Rz. 625 f.) sachgerecht anfechten konnte (BGE 143 III 65 E. 5.2). Damit wurde der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör gewährt. 11.2. Der amtliche Verteidiger ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Mit an der Berufungsverhandlung eingereichten Kostennote wird ein Aufwand von

E. 28.15

Stunden geltend gemacht. Als Kanzleiaufwand einzustufen ist die Entgegen- und Kenntnisnahme der Verfügungen vom 29. August 2024 und 23. September 2024 (betreffend Zustellung von Eingaben des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft; vgl. Aufwendung vom 30. August 2024 und 25. September 2024, jeweils 0.25h), das Gesuch um Aktenausleihe vom 9. September 2024 (0.25h) und die Aufwendungen hinsichtlich der Terminabsprache für die obergerichtliche Verhandlung (vom 10. September 2024, 0.15h; 7. Oktober 2024, 0.25h; 27. Oktober 2024, 0.15h;

- 37 -

E. 29

November 2024, 0.25h; 2. Dezember 2024, 0.25h + 0.15h). Weiter ist die Kostennote mit Blick auf die effektive Verhandlungsdauer von 3.5 Stunden unter Berücksichtigung der Reisezeit (bei Geschäftsräumlichkeiten in Q._____) um 1.25 Stunden zu kürzen. Ferner erscheint eine Nachbesprechung mit dem Klienten von 1 Stunde hinreichend. Daraus resultiert ein zu vergütender Aufwand von 23.95 Stunden bzw. unter Berücksichtigung des in Rechnung gestellten Stundenansatzes von Fr. 4'790.00. Hinzu kommen die Auslagen von praxisgemäss 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT). Davon abzuweichen besteht kein Anlass, ist doch nicht ersichtlich, weshalb vorliegend 850 Fotokopien notwendig waren. Dem Verteidiger waren die Untersuchungsakten bereits bekannt und er hat, wie seiner Kostennote zu entnehmen ist (mit über 2500 in Rechnung gestellten Fotokopien; act. 1961, 1978), schon damals Kopien davon angefertigt. Zudem wurden dem Verteidiger sämtliche Eingaben vom Obergericht zugestellt. Die Entschädigung ist daher unter Hinzurechnung der Mehrwertsteuer auf Fr. 5'333.35 festzusetzen. Entsprechend wird die Obergerichtskasse

angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'333.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 4/5 mit Fr. 4'266.70 zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 11.3. Der Privatklägerin, die sich am obergerichtlichen Verfahren nicht beteiligt hat, ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden. 12. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. Das Verfahren wird eingestellt betreffend - die mehrfache Nötigung gemäss Art. 181 StGB betreffend Anklage- ziffer I. 2. (Delikte zum Nachteil von C._____) [in Rechtskraft erwachsen] - die Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (vom 22. März 2022) 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StPO.

- 38 - 3. 3.1. Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen versuchten Nötigung gemäss Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (begangen ab 6. März 2022) - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (begangen am 15. Februar 2022, 19. Februar 2022, 4. März 2022, 6. März 2022, 17. März 2022, 18. März 2022, Februar/März 2022) 3.2. Im Übrigen wird der Beschuldigte von den Vorwürfen gemäss Anklage- ziffer 1 freigesprochen. 4. 4.1. Der Beschuldigte wird hierfür gestützt auf die in Ziff. 3.1 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.00, gesamthaft Fr. 5'400.00, Probezeit 3 Jahre, verurteilt. 4.2. Die ausgestandene Untersuchungshaft und die Ersatzmassnahmen werden im Umfang von insgesamt 123 Tagen auf die Geldstrafe angerechnet. 5. [in Rechtskraft erwachsen] 5.1. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 StGB werden folgende Gegenstände eingezogen: – Brief an C.____ sowie E-Mails an G.____ und E.____ gemäss Position 1 und 8 aus Hausdurchsuchung; – Brief aus Haft vom 29.03.2022 an G.____ inkl. Couvert; – Undatierter Brief aus Haft an C.____ mit Anrede "I.____" inkl. Couvert mit Bezeichnung "Buttana"; – Undatierter Brief aus Haft an "J.____, E.____, G.____" inkl. Couvert; – Drei Briefe gemäss Beschlagnahmebefehl vom 08.04.2022; – Zwei Briefe gemäss Beschlagnahmebefehl vom 02.05.2022; – Brief vom 23.03.2022 an C.____ mit Drohung "Bum Bum" inkl. Couvert.

- 39 - 5.2. Folgende Gegenstände werden dem Beschuldigten zurückgegeben: – Mobiltelefon Huawei P40, IMEI: [...], in dunkelblauer Schutzhülle mit Aufkleber Smilies – Seil Die beschlagnahmten Gegenstände können vom Beschuldigten innert

E. 30

Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf Voranmeldung bei der (erstinstanzlichen) Gerichtskanzlei abgeholt werden. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände vernichtet. 5.3. Folgender Gegenstand wird C.____ zurückgegeben: – Mobiltelefon Apple iPhone. IMEI: [...], in schwarzer Schutzhülle Der beschlagnahmte Gegenstand kann von C.____ innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils auf Voranmeldung auf der (erstinstanzlichen) Gerichtskanzlei abgeholt werden. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist wird der Gegenstand vernichtet. 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.00 zu bezahlen. 7. 7.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'500.00 und Auslagen von Fr. 140.00, gesamthaft Fr. 3'640.00, werden dem Beschuldigten

zu 4/5, d.h. zu Fr. 2'912.00, auf- erlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 7.2. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 5'333.35 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 4/5 mit Fr. 4'266.70 zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. 8.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 9'383.50 hat der Beschuldigte im Umfang von Fr. 8'400.00 zu bezahlen. Im Übrigen werden diese Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen.

- 40 - 8.2. 8.2.1. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird angewiesen, dem freigewählten Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 1'049.40 (inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten. 8.2.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – sofern noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 31'663.24 (inkl. Mehrwertsteuer) auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten im Umfang von Fr. 28'500.00 zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8.3. Die Anträge des Beschuldigten um Leistung von Schadenersatz von Fr. 7'739.75 sowie einer Genugtuung von Fr. 30'000.00, jeweils zzgl. Zins zu 5 % seit 28. März 2023, werden abgewiesen. 8.4. Der Beschuldigte wird verpflichtet der Privatklägerin eine Parteient- schädigung von Fr. 721.15 zu bezahlen. Zustellung an: [...]
Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 41 - Aarau, 29. Januar 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 2. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Plüss Hüsler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.